

6 St R 131/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Schriftsetzer Horst H [REDACTED] aus B [REDACTED], dort
geboren am [REDACTED] 1931,

wegen Vergehen gegen §§ 128, 129 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 25. Januar 1956, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber

Bundesrichter Dr. Mannzen
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Koblenz vom 22. September 1955 im
Strafausspruch mit den Feststellungen hierzu aufge-
hoben. Die weitergehende Revision wird verworfen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur neuen Ver-
handlung und Entscheidung, auch über die Kosten des
Rechtsmittels, an das Landgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen Vergehens nach §§ 128, 129 StGB zu drei Wochen Gefängnis verurteilt und die Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Die Revision des Angeklagten rügt Verletzung des Verfahrensrechts und des sachlichen Rechts. Soweit sie sich gegen den Schuldspruch richtet, ist sie offensichtlich unbegründet. Insbesondere deutet nichts darauf hin, dass das Landgericht den Begriff der Offenkundigkeit verkannt hat. Dass die als offenkundig bezeichneten Tatsachen nicht - wie erforderlich - Gegenstand der Hauptverhandlung gewesen wären, wird von der Revision nicht behauptet.

Dagegen kann der Strafausspruch nicht bestehen bleiben. Auch aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe ergibt sich nämlich nicht, dass das Landgericht gemäss § 27 b StGB geprüft hat, ob der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. Eine Erörterung dieser Frage wäre um so mehr angezeigt gewesen, als eine Gefängnisstrafe verhängt worden ist, die weit unterhalb der Dreimonatsgrenze liegt.

Dr. Geier	Heimann-Trosien	Willms
Dr. Mannzen		Weber